



IATA Gefahrgutvorschriften

52 Ausgabe (Deutsch)
Gültig ab 1. Januar 2011

ZUSATZ

bekanntgegeben am 30. Dezember 2010

Die Benutzer der IATA Gefahrgutvorschriften werden gebeten, die folgenden Ergänzungen und Korrekturen zur 52. Ausgabe zu beachten, die ab 1. Januar 2011 gelten.

Wenn zutreffend, wurden Änderungen oder Ergänzungen, am bestehenden Text, markiert (in Gelb – PDF bzw. in Grau – Ausdruck), um die Änderungen bzw. Ergänzungen besser kenntlich zu machen.

Neue oder Ergänzte Abweichungen der Staaten (Abschnitt 2.9.2)

Änderung SAG (Saudi Arabien)

Änderung SAG-03

SAG-03 Name, Adresse und Telefonnummer des Empfängers müssen vollständig sowohl auf dem Luftfrachtbrief als auch auf Versandstücken mit gefährlichen Gütern, welche für einen beliebigen Bestimmungsort in Saudi-Arabien bestimmt sind, genannt werden.

Neu hinzuzufügen:

SAG-06 Alle „gefährlichen Güter Pakete die für einen beliebigen Bestimmungsort in Saudi-Arabien bestimmt sind, müssen vollständig mit Name, Adresse und Telefonnummer des Empfängers beschriftet sein.

Neue bzw. ergänzte Abweichungen der Luftfahrtunternehmen (Unterabschnitt 2.8.4)

Änderung 9S (Southern Airlines)

9S-01 Klasse 7, Radioaktive Stoffe werden außerhalb der USA nicht zur Beförderung angenommen (siehe 10.10.2). Absichtlich freigelassen.

Änderung AA (American Airlines)

Neu hinzuzufügen:

AA-06 Unterklasse 6.2 A, ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich nur für Tiere (UN2900) und nur für Menschen (UN2814) werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe VA 620).

Änderung OU (Croatia Airlines)

OU-04 Gefährliche Güter in „begrenzten Mengen“ („Y“-Verpackungsanweisungen) werden nicht zur Beförderung angenommen. Ausnahme: Konsumgüter (ID 8000) werden angenommen (siehe Unterabschnitt 2.7 und alle „Y“-Verpackungsanweisungen).

OU-16 Biologische Stoffe der Kategorie B UN 3373 (menschlicher oder tierischer Herkunft) werden nur akzeptiert, sofern unter UN 2814 oder UN 2900, wie zutreffend, klassifiziert. von zugelassenen Croatia Airlines Kunden akzeptiert. Für weitere Informationen, sollte Croatia Airlines Cargo Sales-Abteilung kontaktieren werden.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Abweichung bestehen in:

- Jeder Form von Gewebematerial oder Organen, welche zur Verwendung als Transplantat bei Menschen oder Tieren vorgesehen sind;
- Blut oder Blutkomponenten, welche frei von Krankheitserregern sind und zur Verwendung zu Transfusions- oder Transplantationszwecken bei Menschen oder Tieren vorgesehen sind.

In den vorgenannten Fällen muss der Luftfrachtbrief eine detaillierte Beschreibung enthalten, welche eine Identifikation, als nicht diesen Vorschriften unterliegendes Material (kein Gefahrgut darstellendes Material), erlaubt. (siehe Verpackungsanweisung 620 und 8.2).

Änderung QT (TAMPA Cargo)

QT-01 Gefährliche Güter in „freigestellten Mengen“ werden nicht zur Beförderung angenommen (siehe **Unterabschnitt 2.6**) Absichtlich freigelassen.

Änderung SV (Saudi Arabian Airlines)

SV-10 Absichtlich freigelassen Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien werden nicht als aufgegebenes Gepäck zur Beförderung angenommen (siehe **2.3.2.3 und 9.3.16**).

Neu hinzuzufügen:

SV-13 Der Versender muss eine während 24 Stunden erreichbare Telefonnummer einer Person/Agentur bereitstellen, welche von jedem der beförderten Gefahrgüter die Gefahren, Eigenschaften und Aktionen, die bei einem Unfall oder Zwischenfall zu treffen sind, kennt. Diese Telefonnummer (einschließlich Landes- und Ortsvorwahl) mit der vorausgehenden Bezeichnung „Emergency Contact“ oder „24-hour number“ muss in der Gefahrgutdokumentation (DGD) eingetragen sein, vorzugsweise im Feld „Handling Information“, z. B. „Emergency Contact +47 67 50 00 00“ (siehe 8.1.6.11 und 10.8.3.11).

Eine 24-Stunden-Notfalltelefonnummer ist nicht erforderlich für Sendungen, welche keine Versendererklärung für gefährliche Güter benötigen.

Abschnitt 2

S. 32 – 2.7.2.1(g) ist wie dargestellt zu ändern:

- (g) Klasse 9: Nur Dibromdifluormethan (UN 1941), Benzaldehyd (UN 1990), Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel (UN 2071), Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (UN 3077), Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (UN 3082), Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe- Ausrüstung (UN 3316), **Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. (UN 3334), Lufttransport reglementierte Feststoffe, n.a.g. (UN 3335)**, als Stoffe der Klasse 9.

S. 32 – 2.7.2.2(j) ist wie dargestellt zu ändern:

- (j) Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände, mit Ausnahme von Dibromdifluormethan (UN 1941), Benzaldehyd (UN 1990), Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel (UN 2071), Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (UN 3077), Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (UN 3082), Chemie-Testsatz oder Erste-Hilfe-Ausrüstung (UN 3316), **Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. (UN 3334), Lufttransport reglementierte Feststoffe, n.a.g. (UN 3335)**.

Abschnitt 3

S. 144 – 3.9.2.4 ist wie dargestellt zu ändern:

3.9.2.4 Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)

Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) sind solche, die den unter 2.9.3 beschriebenen Kriterien der **15. überarbeiteten Ausgabe der** UN Modellvorschriften oder den Kriterien nationaler oder internationaler Bestimmungen, die von der zuständigen nationalen Behörde des Abgangs-, Transit- oder Bestimmungslandes erlassen wurden, entsprechen. Die genauen Kategorien der Klassifizierung für umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) sind festgelegt in 2.9.3 der **15. überarbeiteten Ausgabe der** UN Modellvorschriften und finden Sie unter http://www.iata.org/whatwedo/cargo/dangerous_goods/index.htm

Stoffe oder Mischungen, die zwar eine Gefahr für die aquatische Umwelt, nicht aber eine Gefahr gemäß anderer Klassen darstellen, müssen der Verpackungsgruppe III zugeordnet und folgendermaßen bezeichnet werden:

- UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.; oder
- UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.

Abschnitt 4

Tabelle 4.2: Die Einträge sind wie folgt zu überarbeiten:

UN/ ID no. A	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung B	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.) C	Gefahrenkennzeichen D	Verp. Gr. E	EQ siehe 2.7 F	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4 M	ERG Code N
						Ltd Qty		VA I	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. J	VA K	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. L		
						VA G	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. H						
2071	Ammoniumnitratthaltige Düngemittel	9	Miscellaneous	III	E1	Y958	30 kg G	958	200 kg	958	200 kg	A89 A90	9L
1549	Antimonverbindung, anorganisch, fest, n.a.g. ★	6.1	Toxic	III	E1	Y645	10 kg	670	100 kg	667 677	200 kg	A12	6L
3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug	9	Miscellaneous		E0	Verboten		952	Frei	952	Frei	A21 A67 A87 A94 A164	9L
3171	Batteriebetriebenes Gerät	9	Miscellaneous		E0	Verboten		952	Frei	952	Frei	A21 A67 A87 A94 A164	9L
2800	Batterien (Akkumulatoren), nass, auslaufsicher † elektrische Sammler	8	Corrosive		E0	Verboten		872	Frei	872	Frei	A48 A67 A164 A183	8L
2795	Batterien (Akkumulatoren), nass, gefüllt mit Alkalien † elektrische Sammler	8	Corrosive		E0	Verboten		870	30 kg G	870	Frei	A51 A164 A183	8L
2794	Batterien, nass, gefüllt mit Säure † Elektro-Speicher	8	Corrosive		E0	Verboten		870	30 kg G	870	Frei	A51 A164 A183	8L
3291	(Bio)medizinischer Abfall, n.a.g.	6.2	Infectious		E0	Verboten		622	Frei	622	Frei	A117	11L
3166	Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit †	9	Miscellaneous		E0	Verboten		950	Frei	950	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134 A176	9L
3166	Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas †	9	Miscellaneous		E0	Verboten		Verboten		951	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134 A176	9L
3166	Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit †	9	Miscellaneous		E0	Verboten		950	Frei	950	Frei	A67 A70 A87 A134 A176	9L
3166	Brennstoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas †	9	Miscellaneous		E0	Verboten		Verboten		951	Frei	A67 A70 A87 A134 A176	9L
3054	Cyclohexylmercaptan	3	Flamm. liquid	III	E1	Y344	10 L	355	60 L	365 366	220 L		3L

UN/ ID no. A	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung B	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.) C	Gefahren- kennzeichen D	Verp. Gr. E	EQ siehe 2.7 F	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4 M	ERG Code N	
						Ltd Qty		VA I	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. J	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. K	VA L			Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. M
						VA G	Max Netto Menge/ Ver- sand- stk. H							
1597	Dinitrobenzene, flüssig	6.1	Toxic	II III	E4 E1	Y641 Y642	1 L 2 L	654 655	5 L 60 L	662 663	60 L 200 L 220 L	A3	6L 6L	
3450	Diphenylchlorarsin, fest	6.1	Toxic	I	E0		Verboten		Verboten	673	45 kg 50 kg		6L	
2481	Ethylisocyanat	6.1 (3)					Verboten		Verboten		Verboten	A174	3P 6F	
3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit †	9	Miscellaneous		E0		Verboten	950	Frei	950	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134	9L	
3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas †	9	Miscellaneous		E0		Verboten		Verboten	951	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134	9L	
3164	Gegenstände unter hydraulischem Druck (mit nicht entzündbarem Gas)	2.2	Non-flamm. gas		E0		Verboten	208	Frei	208	Frei	A48 A114	2L	
3164	Gegenstände unter pneumatischem Druck (mit nicht entzündbarem Gas)	2.2	Non-flamm. gas		E0		Verboten	208	Frei	208	Frei	A48 A114	2L	
3245	Genetisch veränderte Mikroorganismen	9	Miscellaneous		E0		Verboten	959	Frei	959	Frei	A47	9L	
3245	Genetisch veränderte Organismen	9	Miscellaneous		E0		Verboten	959	Frei	959	Frei	A47	9L	
3290	Giftiger anorganischer fester Stoff, ätzend, n.a.g. ★	6.1 (8)	Toxic & Corrosive	I	E5		Verboten	665	1 kg	672	25 kg 15 kg	A5	6C	
2928	Giftiger organischer fester Stoff, ätzend, n.a.g. ★	6.1 (8)	Toxic & Corrosive	II I	E4 E5	Y644	1 kg	668 665	15 kg 1 kg	675 672	50 kg 25 kg 15 kg	A5	6C 6C	
2483	Isopropylisocyanat	6.1 (3)		II	E4	Y644	1 kg	668	15 kg	675	50 kg	A174	6F 6H	
3291	Klinischer Abfall, n.a.g.	6.2	Infectious		E0		Verboten	622	Frei	622	Frei	A117	11L	
3291	Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g.	6.2	Infectious		E0		Verboten	622	Frei	622	Frei	A117	11L	
3334	Lufttransport reglementierte Flüssigkeiten, n.a.g. ★ †	9	Miscellaneous	III	E1	Y964	30 kg G	964	100 L	964	220 L	A27	9A	
3335	Lufttransport reglementierte Feststoffe, n.a.g. ★ †	9	Miscellaneous	III	E1	Y956	30 kg G	956	100 kg	956	200 kg	A27	9A	
2807	Magnetisierte Stoffe und Gegenstände †	9	Magnetized material		E0		Verboten	953	Frei	953	Frei		9M	
3249	Medikament, fest, giftig, n.a.g.	6.1		II III	E4 E1	Y644 Y645	1 kg 5 kg 10 kg	669 670	25 kg 100 kg	676 677	100 kg 200 kg	A3 A801	6L 6L	
3208	Metallischer Stoff, mit Wasser reagierend, n.a.g. ★	4.3	Dang. when wet	I II III	E0 E2 E1	Verboten Y475 Y476 Y477	Verboten 5 kg 10 kg	Verboten 483 485	Verboten 15 kg 25 kg	487 489 491	15 kg 50 kg 100 kg	A3	4W 4W 4W	
3072	Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend gefährliche Güter als Ausrüstung enthaltend	9	Miscellaneous		E0		Verboten	955	Frei	955	Frei	A48 A87	9L	
2990	Rettungsmittel, selbstaufblasend	9	Miscellaneous		E0		Verboten	955	Frei	955	Frei	A48 A87	9L	

UN/ ID no. A	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung B	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.) C	Gefahrenkennzeichen D	Verp. Gr. E	EQ siehe 2.7 F	Passagier- und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4 M	ERG Code N
						Ltd Qty		VA I	Max Netto Menge/ Versand-stk. J	Max Netto Menge/ Versand-stk. K	Max Netto Menge/ Versand-stk. L		
						VA G	Max Netto Menge/ Versand-stk. H						
2969	Rizinusflocken †	9	Miscellaneous		E2	Verboten	956	Frei	956	Frei	A31 A48	9L	
2969	Rizinusmehl †	9	Miscellaneous		E2	Verboten	956	Frei	956	Frei	A31 A48	9L	
2969	Rizinussaat †	9	Miscellaneous		E2	Verboten	956	Frei	956	Frei	A31 A48	9L	
2969	Rizinussaatkuchen †	9	Miscellaneous		E2	Verboten	956	Frei	956	Frei	A31 A48	9L	
3291	Unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g.	6.2	Infectious		E0	Verboten	622	Frei	622	Frei	A117	11L	
3166	Verbrennungsmotoren mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit †	9	Miscellaneous		E0	Verboten	950	Frei	950	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134	9L	
3166	Verbrennungsmotoren mit Antrieb durch entzündbares Gas †	9	Miscellaneous		E0	Verboten		Verboten	951	Frei	A67 A70 A87 A118 A120 A134	9L	

4.3 Die numerische Querverweisliste der Gefahrgüter ist wie folgt zu überarbeiten:

UN- oder ID-Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung (ERG Code)	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung in Englisch (ERG Code)	Seite
3166	Verbrennungsmotoren mit Antrieb durch durch entzündbare Flüssigkeit (9L)	Engine, internal combustion, flammable liquid powered	321
3166	Verbrennungsmotoren mit Antrieb durch durch entzündbares Gas(9L)	Engine, internal combustion, flammable gas powered	321

4.4 Sonderbestimmung

S. 401 **A88 (c)** ist wie folgt zu überarbeiten:

... Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenverpackung haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in starre Außenverpackungen oder schützende Umschließungen verpackt werden, die **nicht unter die den** Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften **fallen entsprechen**.

S. 405 **A134** ist wie folgt zu überarbeiten:

... Diese Einträge schließen Fahrzeuge mit Hybrid-Antrieb **mit ein**, welche mit beiden Antriebsarten, sowohl einem Brennstoffzellen-Motor als auch einem Verbrennungsmotor mit Nassbatterien, Natriumbatterien oder Lithium-Batterien ausgerüstet sind und die mit installierten Batterien befördert werden. **These entries include hybrid electric vehicles powered by both a fuel cell and an internal combustion engine with wet batteries, sodium batteries or lithium batteries, transported with the battery(ies) installed.**

Andere Fahrzeuge, die Verbrennungsmotoren enthalten, müssen entsprechen den Einträgen UN3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas, oder UN3166 Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit, wie zutreffend, behandelt werden. Diese Einträge schließen Fahrzeuge mit Hybrid-Antrieb **mit ein**,

welche mit beiden Antriebsarten, sowohl Verbrennungsmotoren als auch Elektroantrieb mit Nassbatterien, Natriumbatterien oder Lithium-Batterien ausgerüstet sind und die mit installierten Batterien befördert werden.

Abschnitt 5

S. 449 – Verpackungsanweisung 202 ist wie dargestellt zu überarbeiten

- (i) offene Kryo-Behälter müssen die folgenden dauerhaft angebrachten Markierungen tragen, z.B. geprägt, graviert oder geätzt:
- Name und Adresse des Herstellers;
 - Name und Nummer des Baumusters;
 - die Serien- oder Chargennummer;
 - die UN Nummer und richtige Versandbezeichnung der Gase für welche dieses Gefäß vorgesehen ist;
 - das Fassungsvermögen des Gefäßes in Litern.

Anmerkung:

Die Kennzeichnung auf offene Kryo-Behälter wird, mit Wirkung 1. Januar 2012, für offene Kryo-Behälter die nach 1. Januar 2012 hergestellt werden, obligatorisch. Die Größe der Markierung für Zylinder muss sich an 6.4.2.7.1 halten. Offene Kryo-Behälter hergestellt vor 1. Januar 2012 sind nicht verpflichtet so markiert zu sein.

- (j) offene Kryo-Behälter sind für die tiefgekühlten verflüssigten Gase Argon, Krypton, Neon, Stickstoff und Xenon zugelassen.

S. 489 – Verpackungsanweisung 454 ist wie dargestellt zu überarbeiten:

Zusätzliche Verpackungsanforderungen

- Jede Spule muss in einer dicht verschlossenen Innenverpackung aus Metall oder starker Pappe oder Karton mit einem von Klebeband oder -papier gehaltenen Deckel platziert werden;
- Die Verpackungen müssen den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Fässer aus Pappe (1G) dürfen nur einen 600 m langen Film enthalten.

Einzelverpackungen sind nicht erlaubt.

S. 517 – Verpackungsanweisung 492 ist wie dargestellt zu überarbeiten:

ZUSAMMENSETZTE VERPACKUNGEN			
UN-Nummer		Gesamtmenge pro Versandstück Passagierflugzeug	Gesamtmenge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
UN 3292, Natriumbatterien	Batterien können zur Beförderung aufgegeben und unverpackt oder in Schutzhüllungen befördert werden, wie voll umschlossen oder in Lattenverschlügen aus Holz, welche nicht den Anforderungen von Abschnitt 6 unterliegen	Verboten	frei
UN 3292, Natriumzellen		25 kg G	25-kg frei

S. 535-536 – Verpackungsanweisung 565 ist wie dargestellt zu überarbeiten:

Zusätzliche Verpackungsanforderungen

Ein chemische Sauerstoffgenerator, der oxidierende Stoffe enthält, muss, einschließlich wenn er in entsprechenden Ausrüstungen, z. B. Passagier-Versorgungseinheiten (Passenger Service Units, PSUs), Atemschutzgeräten (Protective Breathing Equipment (PBE)) usw. eingesetzt werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) Der Generator muss ohne seine Verpackung in der Lage sein, eine Prüfung zu bestehen, der einen Fall von 1,8 m auf eine feste, nicht federnde, glatte und horizontale Oberfläche beinhaltet, und zwar in der Position, die mit größter Wahrscheinlichkeit ein Auslösen ohne Inhaltsverlust und ohne Inbetriebnahme verursacht. Für PBE, die sich als Teil der dichten Umschließung in einem vakuumversiegelten Beutel befinden, kann diese Prüfung an dem PBE in dem vakuumversiegelten Beutel durchgeführt werden;

(b) Wenn ein Generator mit einem Betätigungsgerät versehen ist, muss er mindestens zwei **im Folgenden beschriebene** positive Mittel zum Verhindern unbeabsichtigter Auslösung haben: **Für PBE, die sich als Teil der dichten Umschließung in einem vakuumversiegelten Beutel befinden, kann der vakuumversiegelte Beutel als das zweite positive Mittel zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Betätigung berücksichtigt werden. Für Sauerstoffgeneratoren anwendbare Methoden eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern,**

1. für mechanisch ausgelöste Geräte:

- (i) zwei Stifte, die so eingebaut sind, dass sie unabhängig voneinander jeder in der Lage sind, den Auslöser daran zu hindern, die Zündkapsel zu treffen;
- (ii) ein Stift und ein Rückhaltering, jeder so eingebaut, dass sie unabhängig voneinander jeder in der Lage sind, den Auslöser daran zu hindern, die Zündkapsel zu treffen; oder
- (iii) eine Abdeckung, die sicher über der Zündkapsel eingebaut ist und ein Stift, der so eingebaut ist, dass er den Auslöser daran hindert, die Zündkapsel und die Abdeckung zu treffen.

2. für elektrisch ausgelöste Geräte: Der elektrische Anschlussdraht muss mechanisch gekürzt werden. Und dieser gekürzte Anschlussdraht muss durch eine Metallfolie geschützt werden.

3. für PBE:

- (i) einen Stift um den Auslöser daran zu hindern die Zündkapsel zu treffen; und**
- (ii) in eine schützende Verpackung, wie einen vakuumversiegelten Beutel, gestellt.**

(c) Der (die) Generator(en) müssen in einer Verpackung befördert werden, welche die folgenden Anforderungen erfüllt, wenn ein Generator in der Verpackung ausgelöst wird:

1. andere Generatoren in der Verpackung werden nicht ausgelöst;
2. das Verpackungsmaterial wird sich nicht entzünden; und
3. die Temperatur der äußeren Oberfläche des fertigen Versandstücks wird 100°C nicht überschreiten.

Anmerkung:

Um zu ermöglichen, dass die Prüfungen (c) (1), (2) und (3) an PBE durchgeführt werden können, ist es zulässig, den vakuumversiegelten Beutel aufzubrechen, um den Generator auszulösen. bevor er in die Verpackung gestellt wird.

S. 589 – Verpackungsanweisung 950 ist wie dargestellt zu überarbeiten:

Anmerkung:

Ersatzteile für die gefährlichen Güter, welche in den Paragraphen ~~(b) und (c)~~ (c) und (d) erlaubt sind, dürfen nicht unter dieser Verpackungsanweisung befördert werden.

S. 594 – in VA 956 ist FX-06 zu ergänzen.

S. 605 – in VA 964 ist FX-06 zu ergänzen.

S. 606 – in VA Y964 ist FX-06 zu ergänzen.

S. 607 – Verpackungsanweisung 965 ist wie dargestellt zu überarbeiten:

Zusätzliche Anforderungen – Teil I

- Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien müssen in Innenverpackungen, die die Zelle oder Batterie vollständig einschließen, gegeben und dann in einer Außenverpackung untergebracht werden. Das fertige Versandstück muss den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenhülle haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in eine starke Außenverpackung ~~in~~oder schützende Umschließungen verpackt sind. Die Verpackungen brauchen nicht den Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften entsprechen. Die Verpackungen müssen von der zuständigen nationalen Behörde des Abgangsstaates genehmigt sein. Eine Kopie des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten;
- Batterien, die nach dem 31. Dezember 2011 hergestellt werden, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden markiert sein.

S. 609 – Verpackungsanweisung 966 ist wie folgt zu überarbeiten:

Zusätzliche Anforderungen – Teil I

- Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien müssen in Innenverpackungen, die die Zelle oder Batterie vollständig einschließen, gegeben und dann in einer Außenverpackung untergebracht werden. Das fertige Versandstück für die Zellen oder Batterien muss den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen; ...
- Batterien, die nach dem 31. Dezember 2010/2011 hergestellt werden, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden markiert sein.

Teil II – Freigestellte Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien

2. Die Batterien haben eine Wattstundenleistung von höchstens 100 Wh. Die Wattstundenleistung muss auf der Außenseite des Batteriegehäuses markiert sein, außer bei solchen, die vor dem 01. Januar 2009 hergestellt wurden.

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien müssen:

- in Innenverpackungen, die die Zelle oder Batterie vollständig umschließen, gegeben und dann in einer starken Außenverpackung untergebracht werden; oder
- in Innenverpackungen, die die Zelle oder Batterie vollständig umschließen, gegeben und dann mit der Ausrüstung in einer starken Außenverpackung untergebracht werden.

S. 612 – Verpackungsanweisung 967 ist wie folgt zu überarbeiten:

Zusätzliche Anforderungen – Teil I

- Batterien, die nach dem 31. Dezember 2010/2011 hergestellt werden, müssen auf dem Außengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden markiert sein.

Teil II – Freigestellte Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien

2. Die Batterien haben eine Wattstundenleistung von höchstens 100 Wh. Die Wattstundenleistung muss auf der Außenseite des Batteriegehäuses markiert sein, **außer bei solchen, die vor dem 01. Januar 2009 hergestellt wurden.**

S. 614 – Verpackungsanweisung 968 ist wie folgt zu überarbeiten:

Zusätzliche Anforderungen – Teil I

- Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien müssen in Innenverpackungen, die die Zelle oder Batterie vollständig einschließen, gegeben und dann in einer Außenverpackung untergebracht werden. Das fertige Versandstück muss den Leistungsanforderungen der Verpackungsgruppe II entsprechen;
- Lithium-Batterien mit einer Masse von 12 kg oder mehr, die eine starke stoßfeste Außenhülle haben, oder Baugruppen solcher Batterien, können befördert werden, wenn sie in eine starke Außenverpackung **in oder** schützende Umschließungen verpackt sind. Die Verpackungen brauchen nicht den Anforderungen von Abschnitt 6 dieser Vorschriften entsprechen. Die Verpackungen müssen von der zuständigen nationalen Behörde des Ursprungslandes genehmigt sein. Eine Kopie des Genehmigungsdokuments muss die Sendung begleiten.

Abschnitt 7

S. 675 Die Abbildung 7.1.A ist wie dargestellt zu überarbeiten:

ABBILDUNG 7.1.A
Markierung für begrenzte Mengen (7.1.5.3)



Name: Begrenzte Mengen

Mindestabmessungen: 100 mm x 100 mm

Für kleine Versandstücke können die Abmessungen auf nicht weniger als 50 mm x 50 mm verringert werden, vorausgesetzt das Kennzeichen bleibt deutlich sichtbar.

Mindestbreite der Linie, die den Diamanten formt: 2 mm

Das Symbol „Y“ muss im Zentrum der Markierung stehen und muss deutlich sichtbar sein.

Der obere und untere Teil und die Linie müssen Schwarz sein. Und das Zentrum muss einen weißen oder passend kontrastierenden Hintergrund haben.

Abschnitt 8

S. 708 – unter 8.1.5 ist FX-18 zu ergänzen.

In Abbildung 8.1.I und Abbildung 8.1.J ist die „III“ aus der Spalte Verpackungsgruppe für UN 1845, „Dry ice“ (Trockeneis), zu streichen.

Abschnitt 9

S. 733 – 9.3.2.2.5 ist wie folgt zu überarbeiten:

9.3.2.2.5 Explosive Stoffe der Unterklasse 1.4B dürfen nicht mit explosiven Stoffen zusammen geladen werden, mit Ausnahme von Unterklasse 1.4S. **Wenn explosive Stoffe der Unterklasse 1.4B an Bord desselben Luftfahrzeuges mit anderen explosiven Stoffen als Unterklasse 1.4S geladen werden, müssen sie in getrennte Ladeeinheiten geladen werden und wenn sie an Bord verladen werden, müssen die Ladeeinheiten durch andere Fracht mit einem Mindest-Trennungsabstand von 2 m getrennt werden. Wenn nicht in Ladeeinheiten geladen, müssen Unterklasse 1.4B und andere explosive Stoffe auf unterschiedlichen nicht angrenzenden Ladepositionen verladen werden und durch andere Fracht mit einem Mindest-Trennabstand von 2 m getrennt werden.**

Abschnitt 10

In Abbildung 10.8.E ist die "III" aus der Spalte Verpackungsgruppe UN 1845, "Carbon dioxide, solid" (Kohlendioxid, fest) zu streichen.

Anhang A

S. 732 – Die Definition von Fracht ist wie dargestellt zu überarbeiten:

FRACHT Für die Zwecke dieser Vorschriften jede Sache, die in einem Luftfahrzeug mitgeführt wird, außer Post, **Vorräte, und** begleitetes oder fehlverladenes Gepäck.

Anhang D.1

S. 772 – Die Kontaktangaben für Finnland sind durch die Folgenden zu ersetzen:

Finnish Transport Safety Agency
Aviation (Finnish CAA)
P.O.Box 320
FI-00101 Helsinki
FINNLAND
Tel: +358 (0)20 618 6050
Fax: +358 (0)20 618 500
Email: lentotoiminta@trafi.fi
Webseite: www.trafi.fi oder www.civilaviationauthority.fi

S. 876 – Die Kontaktangaben für Kanada sind durch die Folgenden zu ersetzen:

Chief, Airspace Standards and Procedures
Transport Canada
Civil Aviation Directorate
Ottawa, Ontario
KANADA
K1A 0N8

Tel: +1 (613) 998-9855
Fax: +1 (613) 954-1602
E-mail: ron.carter@tc.gc.ca